

worden sind und für die die Förderungsvoraussetzungen gleichgeblieben sind. Bereits im Vorjahr bewilligte Vorhaben können danach weitergeführt werden.

Aus der kontinuierlichen Gewährung einer Förderung über einen Zeitraum mehrerer Jahre erwächst jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung in jedem Jahr.

8.3.2 Ausnahmen vom Verbot

Ausnahmen vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns sind nur zulässig, wenn der vorzeitige Beginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid – ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung – zugelassen wurde. Mit Einreichen des Zuwendungsantrages ist die Genehmigung für einen vorzeitigen Vorhabenbeginn vor Projektbeginn zu beantragen. Erst nach dieser Genehmigung, die schriftlich zu erteilen ist, kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung.

8.4 Antragsprüfung und Entscheidung

Die Förderanträge werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung betriebswirtschaftlich und inhaltlich geprüft. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird im Verwaltungsvorschlag zur Förderung festgehalten. Über die Förderung entscheidet abschließend der Jugendhilfeausschuss anhand des Verwaltungsvorschlags.

8.5 Haushaltslose Zeit

Liegt zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres noch kein rechtskräftiger Haushalt vor, werden Zuwendungen vorläufig gewährt, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung an die Zuwendungsempfänger zu ermöglichen. Hierzu ergoht ein vorläufiger Zuwendungsbescheid.

9. Bewilligungsverfahren

9.1 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG).

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best) sowie die Relevanz- und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), die Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen enthalten. Die Beachtung ist für den Zuwendungsempfänger verpflichtend und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

9.2 Bewilligungszeitraum

Bei Projektförderung richtet sich der Bewilligungszeitraum nach der Projektdauer. Der Zeitraum des Doppelhaushaltes ist dabei jedoch nicht zu überschreiten.

9.2.2 Institutionelle Förderung

Die Zuwendungsgewährung ist auf höchstens zwei Jahre befristet und richtet sich bezüglich Beginn und Ende nach dem jeweiligen Dop-

pelhaushalt.

10. Auszahlung der Zuwendung

10.1 Bestandskraft

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausbezahlt werden. Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teiles nicht. Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Anlage 7), führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

10.2 Auszahlungsmodalitäten

Die Anforderung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Auszahlung erfolgt anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

10.3 Abschlagszahlungen

Grundsätzlich können an Träger der freien Jugendhilfe, die zur kontinuierlichen Erfüllung von Pflichtaufgaben Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten, auf Antrag Abschlagszahlungen für im Rahmen des Zuwendungsrechtes zulässige Zuwendungen ausbezahlt werden. Dies erfolgt nach Erteilung eines Abschlagsbescheides (mit Haushaltsvorbehalt) unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

11. Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung

11.1 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger dem Amt für Jugend, Familie und Bildung einen Verwendungsnachweis (Anlage 9) vor. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 9). Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ggf. beizufügen.

Ab einer Zuwendung in Höhe von 30.000 Euro ist ein qualifizierter Sachbericht (Anlage 10) zu erstellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ggf. beizufügen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Haushalts- oder Finanzierungsplans (institutionelle Förderung) bzw. Finanzierungsplans (Projektförderung) summarisch darzustellen. Der

zahlenmäßige Nachweis kann bei einer institutionellen Förderung, die sich nur auf einzelne Sparten der Institution bezieht, auf den geförderten Bereich begrenzt werden.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Bei institutioneller Förderung ist die Vorlage des letzten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) bzw. der letzten Jahresrechnung erforderlich.

Der Verwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Für Maßnahmen nach Nr. 7.1 bis 7.4 dieser Richtlinie sind Teilnehmendenliste (Anlage 14) einzureichen.

Außer bei der Festbetragsfinanzierung dürfen Personalausgaben bis zu 5 Prozent, die anderen einzelnen Ausgabegruppen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabegruppen ausgeglichen werden kann. Dabei sind Umwidmungen von Personalausgaben und allgemeinen Betriebsausgaben ausgeschlossen. Alle darüber hinaus gehenden Veränderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes unterliegen der Mitteilungspflicht und bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11.2 Einfaches Verfahren

Für Zuwendungen bis einschließlich 15.000 Euro bei Einfachförderung ist unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein einfaches Verfahren möglich. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach Nr. 11.1 dieser Richtlinie. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird dagegen verzichtet. Das Recht der Nachforderung bzw. Einsichtnahme und Prüfung bleibt unberührt. Der einfache Verwendungsnachweis (Anlage 12 und 13) ist durch einen Kassenprüfer des Zuwendungsempfängers (Verbände, Vereine) oder ggf. durch eine eigene Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers zu bestätigen. Sofern andere juristische Personen des öffentlichen Rechts

eine Prüfung durchführen, genügt der Nachweis dieses Prüfungsergebnisses. Die Entscheidung über die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises ergoht im Zuwendungszweck.

11.3 Vorlagefrist

Der vollständige Verwendungsnachweis ist

- bei Projektförderung drei Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres,
- bei institutioneller Förderung spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dem Amt für Jugend, Familie und Bildung und dem Rechnungsführer zu legen.

Im Ausnahmefalle kann das Amt für Jugend, Familie und Bildung die Vorlagefrist auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern.

11.4 Zwischennachweis

Wurde eine Zuwendung über den Zeitraum des Doppelhaushaltes gewährt, ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen (Anlage 11). Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

Außer bei der Festbetragsfinanzierung dürfen Personalausgaben bis zu 5 Prozent, die anderen einzelnen Ausgabegruppen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabegruppen ausgeglichen werden kann. Dabei sind Umwidmungen von Personalausgaben und allgemeinen Betriebsausgaben ausgeschlossen. Alle darüber hinaus gehenden Veränderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes unterliegen der Mitteilungspflicht und bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

12. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Verwendungsempfänger verpflichtet, dem Amt für Jugend, Familie und Bildung unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- ernach Vorlagendes Haushalts- oder Finanzierungsplans bzw. Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausbezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können, soweit die Auszahlung der Zuwendung nicht nach festen Zeitpunkten bestimmt wurde,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden,

- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- er beabsichtigt, Ziele und Maßnahmen zu ändern,
- sich der Stellenplan und/oder die Stellenbesetzung ändert,
- sich die Personalkosten ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben,
- er seine Organisationsstruktur ändert,
- ein Insolvenzverfahren von bzw. gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

13. Rückforderung

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

14. Veröffentlichung im Zuwendungsbericht
Entsprechend dem Ratsbeschluss RBV-1286/12-Zuwendungsbericht für Leipzig vom 18.07.2012 werden alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht. Der Verwendungsempfänger erklärt mit der Unterschrift zum Antrag sein Einverständnis zur Veröffentlichung.

15. Inkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Ratsversammlung in Kraft und setzt damit die Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII (Beschluss Nr. VI-DS-03800-NF-02 der Ratsversammlung vom 13.12.2017) außer Kraft.

16. Anlagen

- Anlage 1 Antrag Zuwendung
 - Anlage 2 Antrag Zuwendung Jugendverbandsarbeit
 - Anlage 3 Antrag Zuwendung Bildungsmaßnahme Jugendverbände
 - Anlage 4 Antrag Zuwendung Maßnahme Kinder- und Jugendberufshilfe
 - Anlage 5 Antrag Zuwendung Internationale Maßnahme
 - Anlage 6 Raster Qualifizierter Sachbericht
 - Anlage 7 Formular Rechtsbehelfsverzicht
 - Anlage 8 Formular Mittelbeiforderung
 - Anlage 9 Verwendungsnachweis
 - Anlage 10 Raster Qualifizierter Sachbericht
 - Anlage 11 Zwischennachweis
 - Anlage 12 Vereinfachter Verwendungsnachweis
 - Anlage 13 Vereinfachter Verwendungsnachweis Ferien- und Bildungsmaßnahme
 - Anlage 14 Teilnehmendenliste
- Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil der Fachförderrichtlinie und zu finden unter www.leipzig.de/jugendpflege.

1. Flächennutzungsplan (FNP) – Änderung für den Bereich Parkstadt Dösen und 2. Bebauungsplan Nr. 398 „Parkstadt Dösen“, Leipzig-Südost Öffentliche Auslegung der Planentwürfe

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 18.04.2019 die Entwürfe der

1. Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich Parkstadt Dösen und
2. Bebauungsplan Nr. 398 „Parkstadt Dösen“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Sie sind im Stadtplanungsamt, Zimmer 498 niedergelegt und können zu den unten genannten Zeiten für die Dauer von zwei Wochen kostenlos eingesehen werden, sie sind auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter <https://ratsinfo.leipzig.de> (Vorlagen Nr. VI-DS-06665 und VI-DS-6164).

Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-Südost, im Ortsteil Meusdorf, westlich der Chemnitzstraße (entsprechend kartennmäßiger Darstellung). Mit dem Bebauungsplan soll die beabsichtigte Umnutzung der historischen Krankenhausanlage in einen Wohnstandort einschließlich Kindertagesstätte und Nahversorger planungsrechtlich vorbereitet werden. Die FNP-Änderung ist eine weitere Voraussetzung dafür. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung sowie des Bebauungsplans, die Begründungen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom 14.05.2019 bis 13.06.2019 im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsraum vor den Zimmern 496-499, während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auch im Internet sowie im Stadtbüro sind die Planunterlagen verfügbar:

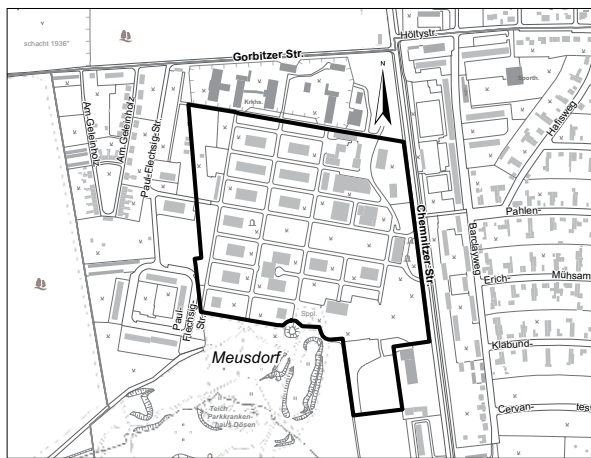
- www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell
- Zentrales Landesportal Bauleitplanung www.bauleitplanung.sachsen.de
- Stadtbüro, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Öffnungszeiten Mo. bis Do. 13.00-18.00 Uhr, Fr. 13.00-16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu 1. Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich Parkstadt Dösen

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden liegen vor:

- Landesdirektion Sachsen zu altlastenverdächtigen Flächen im Umfeld
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu geologischen Verhältnissen, unterirdischem Hohlraumgebiet, Grundwasser, Radonvorkommen
- NABU-Landesverband Sachsen e. V. zu Er-



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 398 „Parkstadt Dösen“, (fett umrandet), der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich innerhalb des Plangebietes und ist fast deckungsgleich.

Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Stellung eines Artenschutzfachbeitrags

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie oben genannt

Umweltbericht zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung (Teil der Begründung zur FNP-Änderung, Kap. 7). Die möglichen Auswirkungen stehen im Zusammenhang mit den konkreten Inhalten des Bebauungsplans. Folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wurden geprüft:

- Auswirkungen auf Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Verdrängung durch Bebauung und Sanierung, Versiegelung
- auf Bodenfunktion durch Nutzung für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen
- auf Erholung und Landschaftsbild, vorhandene Freiflächen, Baumbestand und Versiegelung durch Bebauung
- auf Boden durch Rückbau und Entseelung bzw. Bodenversiegelung durch Neubaubauung
- auf Wasser/Oberflächenwasser, Bodenwasser/Grundwasser durch Versiegelung
- auf Klima und Luftqualität durch bauliche Verdichtung
- auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, denkmalgeschütztes Gesamtensemble

- auf Mensch/Gesundheit durch Denkmalsanierung, Freiraumqualitäten, Auswirkungen hinsichtlich Verkehrs- und Gewerbelärm, Freizeidlärm

Zu 2. Bebauungsplan Nr. 398 „Parkstadt Dösen“

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit liegen vor:

- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zu Leitungsbestand Trinkwasser/Abwasser/Regenwasser
- Stadtwärke Leipzig GmbH zu Immissionswerten des vorhandenen Heizkraftwerkes
- Landesdirektion Sachsen zu Nutzungskonflikten durch Luftverunreinigung und Lärm
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu Grundwasser, Braunkohlentagebau/Hohlraum, Geotop/Findling, Radonvorkommen und Anlagen-sicherheit
- Sächsisches Oberbergamt zu bergbaulichen Anlagen im Umfeld, Baugrund und alter Bergbau, Grundwasserstand
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft LMBV mbH zu bergbaulich beeinflusster Grundwasserablenkung, Grundwasserqualität, Baugrund und Grundwasser

- Amt für Stadtgrün und Gewässer zu öffentlichen Grünflächen, Baumbestand
- Amt für Bauplanung und Denkmalpflege zu den denkmalrelevanten Bereichen des Bebauungsplans, Wiederherstellung historischer Bauten, Allee-Baumbestand, Verkehrsführung
- Amt für Umweltschutz zu Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz (Flora/Fauna), Niederschlagswasser (Entsorgung/Versickerung), denkmalgeschützter Baubestand, Baumbestand, Biotopen, Lärm- und Schadstoffemission (Verkehr und Heizkraftwerk), Energieversorgung
- Schreiben eines ortsansässigen Unternehmens zu Bebauung/Parkensysteme, Außenansicht, Lichtverhältnisse, Lärm- und Abgasbelastung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit wie oben genannt

Umweltbericht zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Teil der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 7) Folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wurden geprüft:

- Auswirkungen auf Schutzgebiete wie Denkmalschutzgebiet Park Dösen, Landschaftsschutzgebiet Löbnitz-Dölitz, Biotopie wie höhlenreiche Einzelbäume und Parkanlage mit Frischwiese, Großbaumbestand
- auf Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt wie Baumgruppen, Gehölze, Wiesen, Obstwiesen, Kleingärten, Alleebäume, Brutvögel, Fledermause, Eremit
- auf Mensch/Gesundheit, Erholungspotenzial, Verkehrs- und Gewerbelärm, Luftqualität
- Ausgleich des baulichen Eingriffs innerhalb des Plangebietes, Entseelung, Pflanzgebote
- Auswirkungen auf Boden/Altlasten, Wasser/Oberflächenwasser, Grundwasser, Luft/Luftigehäute und Klima

Grünordnungsplan als ökologische Grundlage für den Bebauungsplan mit Aussagen zu:

- denkmalpflegerischen, artenschutzrechtlichen und landschaftsgestalterischen Aspekten
- Eingriff in Natur und Landschaft, Ausgleich und Maßnahmen zur Konfliktminderung, insbesondere Erhalt, Sicherung und Entwicklung des Baumbestandes
- Klima und Luftigehäute, Belastungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Schallschutz
- Geologie, Boden und Bodenbelastung durch Entseelung und Versiegelung
- Einfluss auf Grund- und Oberflächenwasser aufgrund Versiegelung, Pflanzmaßnahmen, Versickerung
- Flora/Fauna, geschützte Vegetation wie Alleebäume, Höhlenbäume, Wiesen und Tiere wie Vögel, Säugetier, Eremit, Fledermause

- Landschaftsbild und Erholung, Gebäude- und Grünstrukturen
- Lärm- und Schallschutz
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (2014/2018) zu geschützten Tier- und Pflanzenarten, die durch das Vorhaben betroffen sind mit Aussagen zu
- Gehölzbestandsaufnahme, Baumfällungen, Totholzansammlungen, Verlust von Brutstätten
- Fledermausarten, Eremit, Brutvogelarten, besonders Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz, Mauersegler, Hausperling
- Untersuchung von Niststätten in Höhlenbäumen, Gebäuden, höhlenreichen Einzelbäumen, Specht-Höhlen
- Biotopie Feuchtwiese im Flächennaturdenkmal Feuchtwiese Parkkrankenhause Dösen, geschützter Leinegraben
- Geschützte Pflanzen wie Raue Nelke, Insekten wie Dunkler Wiesenknochen-Ameisenbläuling, Eremit, Breitflügel-Tauchkäfer, Amphibien, Kröten und Frösche, Fledermause

Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und unbedingte Emissionen

Denkmalpflegerisches Rahmenkonzept zur Bewertung des historischen Ensembles (Gebäudebestand, Wegenetz, Gartendenkmal) und Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange bei der Neuplanung anhand eines Gestaltungs- und Maßnahmenkatalogs

Energiekonzept mit Beschreibung möglicher Varianten zur Wärme- und Stromversorgung und den ökologischen Auswirkungen (Nutzung vorhandener Fernwärme/Versorgung über ein Blockheizkraftwerk) und energiesparenden Wärmeschutz an Gebäuden

Schalltechnische Untersuchung zur Belastung des Gebietes (insbesondere Wohnnutzung, Kindertagesstätte) durch Gewerbe- und Verkehrslärm mit Untersuchungen zur Geräuschemission, Lärmpegel und Schallschutz

Immissionsprognose Stickstoffdioxid und Formaldehyd zur Ermittlung der Auswirkungen von Luftschadstoffen durch Straßenverkehr und Anlagen (Heizkraftwerk), die voraussichtlich auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse einwirken

Geotechnischer Bericht und Baugrundgutachten 2014/2016 mit Untersuchung des Baugrundes zur Anlage von Verkehrsflächen, Bebauung mit Gebäuden, hydrologischen Besonderheiten, Versickerung von Niederschlagswasser, Schadstoffuntersuchung

Medizinische Erschließung Parkstadt Dösen insbesondere zur Regenwasserbewirtschaftung, Trinkwasserversorgung, Rücklaufmöglichkeiten einschließlich Entwässerungsmaßnahme im Landschaftsschutzgebiet Löbnitz-Dölitz mit Prüfung, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten durch Schädigung oder Störung betroffen sind (Artenschutzfachbeitrag und Landschaftspflegebericht Begleitplan). ■
Dezernat Stadtentwicklung und Bau Stadtplanungsamt